**Vereinssatzung des Familienverein Appelhülsen e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Familienverein Appelhülsen" und hat seinen Sitz in 48301 Nottuln, Eichenweg 10.

2. Der Familienverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenhalts und der gemeinschaftlichen Aktivitäten innerhalb des OT Appelhülsen. Der Verein stellt ein Forum (einen Rahmen) zur Verfügung, in dem die Vereinsmitglieder miteinander kommunizieren, ihre Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig unterstützen können.

4. Der Verein fördert und unterstützt Projekte zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Lebens innerhalb des Ortes.

**§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, den Tod des Mitglieds oder den Ausschluss durch den Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des aktuellen Jahres ohne Angabe von Gründen aus dem Verein austreten. Eine anteilige Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es seine Mitgliedschaftsverpflichtungen grob verletzt oder wenn sein Verhalten dem Ansehen oder den Zielen des Vereins zuwiderläuft. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.

**§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

**§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

- Entlastung des Vorstands

- Wahl des Vorstands

- Beschlussfassung über die Satzungsänderung

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (aus zwei gleichberechtigten, sowie einzeln vertretungsberechtigten Co- Vorsitzenden), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

2. Die beiden Co- Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins und setzten die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung um.

3. Der Vorstand (vertreten durch die beiden Co- Vorsitzenden) ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu berufen.

5. Der Vorstand kann seine Aufgaben untereinander verteilen.

**§ 6 Finanzierung**

1. Der Familienverein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**Jahresmitgliedsbeiträge:**

Familien m. Kinder

unter 18 Jahre €50,00

Familien oder

Paare o. Kinder €40,00

Alleinerziehende €25,00

Einzelpersonen €25,00

Rentnerpaar €30,00 (ab 67 Jahre)

Rentner €25,00 (ab 67 Jahre)

Schwerbehinderte ab 50 % €25,00

**§ 7 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die geplante Änderung der Satzung muss den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an [Hilfsorganisation oder gemeinnützige Organisation], welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

**Nottuln Appelhülsen 05.11.2023**

Carolin Wittich Carsten Schröder Boris Sakorski

Vural Bahceci Isabell Schröder Melissa Sakorski

Christian Wittich Laura Bahceci